

# Vorwort

Seit der Erstauflage mit dem Stand 31.12.2008 haben sich im Bereich des Lauterkeitsrechtes sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch durch Maßnahmen des Gesetzgebers erhebliche Änderungen ergeben.

Insbesondere durch die UGP-Richtlinie, die mit der UWG-Novelle 2007 umgesetzt wurde, haben sich einerseits aus der Rechtsprechung des EuGH, andererseits auch durch gesetzgeberische Maßnahmen gravierende Umwälzungen ergeben. Das betrifft insbesondere die durch die Entscheidung des EuGH C-540/08 – Mediaprint ausgelöste gänzliche Abschaffung des Zugabensverbotes des § 9a UWG.

Auch unabhängig von der RL-UGP hat es erhebliche Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung gegeben. Beispielhaft ist die Änderung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Zahlungszusagen an wechselwillige Arbeitnehmer hervorzuheben (4 Ob 125/14g – Wechselprämie) oder die durch EuGH-Rechtsprechung vorgegebene Judikatur, dass bei Kollision von Marken mit (jüngeren) Firmen dann kein Kennzeichenverstoß vorliegt, wenn die Firma nicht als Warenzeichen verwendet wird (4 Ob 223/12s – Skorpion).

Mit der UWG-Novelle 2018 hat der österreichische Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertrauliche Geschäftsinformationen (RL-GG) in das innerstaatliche Recht umgesetzt und diese Bestimmungen, die an sich zivilrechtlicher Natur sind, in das UWG integriert (§§ 26a ff UWG). Hier sind von besonderem Interesse die prozessualen Sondervorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Zivilprozessen (Stichwort: „In-camera-Verfahren“).

Auch die zweite Auflage des Buches hat vorwiegend den Zweck, den Rechtsanwender über den aktuellen Stand der Rechtsprechung zu informieren, aber auch bei Personen, die für Konzeption und Gestaltung von Werbemaßnahmen verantwortlich sind, Problembewusstsein für allfällige rechtliche Fallen zu schaffen.

Die Judikatur des EuGH und des OGH befindet sich auf dem Stand 30.6.2019 (Zugänglichkeit auf den Webseiten des EuGH und im RIS).

Herzlicher Dank gilt Frau *Ulrike Hofer*, die das Manuskript erstellt hat.

Linz, im Juli 2019

*Walter Müller*